

Erläuterungen zum Learning Agreement für Studis (Erasmus worldwide-incoming)

Zweck des Learning Agreements

- transparente und effiziente Vorbereitung des Auslandsstudiums
- Gewährleistung der Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Kurse
- Qualitätssicherung im Erasmus+ Programm

Hinweis: Die in der Vorlage des Learning Agreements geforderten Angaben sind obligatorisch und dürfen nicht verändert oder gekürzt werden.

General Information

Verpflichtende Angaben sind:

- **vollständige Angaben** der/des Studierenden
- **vollständige Angaben** zur Heimat- und Gasthochschule (sending and receiving institution)
- Bitte geben Sie das Niveau der Sprachkenntnisse in der **Hauptunterrichtssprache der Universität Bonn** an, **über das Sie bereits verfügen oder zu dessen Erwerb Sie sich bis zum Start des Studienzeitraums verpflichten**. Die Einstufung erfolgt nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.¹

Mobility type and duration

- **möglichst genaue Angabe zu Beginn und Ende** des Auslandsstudiums

Study Programme at the Receiving Institution

Mobility type: Semester(s)

- **Tabelle A:** vollständige Angabe zu allen geplanten Kursen an der Gasthochschule inkl. Anzahl der ECTS-Punkte. Der Umfang des geplanten Studienprogramms sollte **15 - 20 ECTS** pro Semester betragen. **Doktorand*innen:** Hier kann in Tabelle A „Thesis research“ eingetragen werden.
- Falls Sie mehr Kurse belegen wollen, als für Ihr Studienprogramm erforderlich sind und anerkannt werden, müssen diese Kurse trotzdem in Tabelle A aufgeführt werden

Recognition at the Sending Institution

Mobility type: Semester(s)

- **Tabelle B:** vollständige Angabe zu Modulen, Kursen, Gruppe der Kurse, die Ihnen bei erfolgreichem Abschluss des Studiums in Bonn in Ihrer Heimatuniversität anerkannt werden sollen, inkl. Angabe der ECTS-Punkte (=LP) (außer: ggf. Staatsexamansfächer)
Doktorand*innen: Wenn keine ECTS-Punkte vergeben werden, können Sie hier „not applicable“ eintragen.


¹ (<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>).

- Die beiden Tabellen (A und B) müssen getrennt aufgeführt werden, weil damit deutlich gemacht werden soll, dass es keine direkte Übereinstimmung zwischen den Kursen geben muss, die in Bonn besucht werden und denen, die in Ihrer Heimathochschule ersetzt werden. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass eine Gruppe von in Bonn erzielten Lernergebnissen eine Gruppe von Lernergebnissen an der Heimathochschule ersetzt. Dabei ist keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Modulen oder Kursen erforderlich.
- Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte in Tabelle B sollte möglichst der ECTS-Gesamtpunktzahl in Tabelle A entsprechen. Leichte Abweichungen aufgrund von unterschiedlicher Punktvergabe zwischen Universität Bonn und Heimathochschule sind möglich.

Wenn aber Kurse, Module aus Tabelle A nicht anerkannt werden können/sollen oder es signifikante Abweichungen der ECTS-Anzahl zwischen Tabelle A und B gibt, **müssen** die Gründe hierfür in einem **Anhang zum Learning Agreement** dargelegt und von allen Parteien gebilligt werden. Den entsprechenden Anhang erhalten Sie von Ihrem/Ihrer Programmkoordinator*in.

Dieser Anhang (Annex) ist zusammen mit dem Learning Agreement im Dezernat Internationales der Universität Bonn einzureichen (Upload in Ihrem Mobility Online-Account). Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem Programmkoordinator*in.

- Da die Anerkennung für eine Gruppe von Kursen, Modulen erfolgt und keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Komponenten erforderlich ist, muss Ihr Fachbereich absehen, welche Bestimmungen zum Tragen kommen, wenn Sie einige der Ausbildungskomponenten des Auslandsstudiums nicht erfolgreich abschließen.
- Es muss vorab festgelegt werden, welche Bestimmungen gelten, wenn Sie einige der Kurse/ Module des Auslandsstudienprogramms nicht erfolgreich abschließen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem/Ihrer Programmkoordinator*in!

 Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein **substantielles Studienprogramm** absolvieren. Deshalb sollten Sie Kurse im Umfang von mind. 20-25 ECTS auch an der Universität Bonn belegen.

Commitment of the three parties

Das Learning Agreement muss VOR Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes MIT DATUM von allen Parteien unterzeichnet werden. Von Seiten Ihrer Heimathochschule muss das Dokument von einer Person des Fachbereichs unterzeichnet werden, der/die das Studienprogramm befürworten und die spätere Anerkennung zusichern kann (Prüfungsamt, Kustos, Programmkoordinator*in)

Gescannte Kopien der Unterschriften oder digitale Unterschriften werden akzeptiert!

Changes to the learning agreement

- Änderungen können Sie **innerhalb von 5 Wochen nach regulärem Semesterbeginn** beantragen. Alle Änderungen bedürfen der **Zustimmung aller Parteien innerhalb von 2 Wochen** nach Beantragung. Insgesamt sollten also **innerhalb von sieben Wochen alle Änderungen** vereinbart sein.
- **Tabelle A2:** Hier werden die Änderungen am ursprünglich vereinbarten Studienprogramm lt. Tabelle A aufgeführt. d.h. es werden nur gestrichene und/oder hinzugefügte Kurse inkl. Angabe der ECTS-Punkte und zum Grund der Änderung eingetragen
- **Tabelle B2:** Diese muss **nur ausgefüllt werden, wenn die in Tabelle A2 beschriebenen Änderungen sich auf die in Tabelle B vereinbarte Anerkennung auswirken.**
- Auch eine ggf. **Verlängerung des Auslandsaufenthaltes** muss in diesem Abschnitt des Learning Agreements festgehalten werden.
- Sobald alle Parteien den Änderungen zugestimmt haben, verpflichtet sich die Heimathochschule, die Anzahl der ECTS-Credits wie in Tabelle B2 aufgeführt in vollem Umfang anzuerkennen. Ausnahmen von dieser Regel sollten, falls es noch nicht vorliegt, im Annex zum Learning Agreement dokumentiert werden. (siehe Hinweise oben auf S. 1)

Alle Tabellen (A, B, A2 und B2) sollten bei jeglicher Kommunikation zusammengehalten werden.

Hochzuladen nach der Mobilität

1. Das **Transcript of Records at the Receiving Institution**

welches Ihnen von der Universität Bonn nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ausgestellt wird. Das Transcript of Records dient als Grundlage der Anerkennung an Ihrer Heimathochschule. Es sollten möglichst alle erbrachten ECTS-Punkte und Leistungen, gemäß der Vereinbarung im Learning Agreement, anerkannt werden.

- i** Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm erwartet wird, dass Sie ein substantielles Studienprogramm, wie im Learning Agreement vereinbar, an der Universität Bonn absolviert haben (s. Art. 1.2 des Grant Agreements). Deshalb sollte Ihr Transcript of Records **mind. 15 ECTS-Punkte pro Semester (Ausnahme: Doktorand*innen)** enthalten.

2. Das sog. **Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution:**

Dies ist der Anerkennungsnachweis, der Ihnen von Seiten der Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird. In der Regel wird die Anerkennung in Basis verbucht und Sie reichen dann beim Dezernat 6 durch Upload in Ihrem Mobility Online-Account diesen **Basis-Ausdruck** ein (oder ein anderes Anerkennungsdokument, welches Ihnen Ihr Fachbereich ausstellt).

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Anerkennung an Ihre*n Programmkoordinator*in und/oder Prüfungsamt.